

Kriegsgewinnsteuer und Preussisches Einkommensteuergesetz.

Von Bürgermeister a. D. Rütgers-Köln.

In Nr. 1093 der Kölnischen Zeitung ist auf die dringende Reformbedürftigkeit des Preuss. Einkommensteuergesetzes hingewiesen worden. Wenn die nach diesem Gesetz erfolgten Einkommensteueranordnungen dem Zwecke einer Kriegsgewinnsteuer dienstbar gemacht werden sollen, wie es von der Reichsregierung beabsichtigt wird, so müssen in der Tat die sich aus den geltenden gesetzlichen Grundfäden, insbesondere aus der sogenannten Quellentheorie ergebenden Mängel, welche geradezu ein Hindernis für eine gerechte Kriegsgewinnbesteuerung bilden, gänzlich beseitigt werden. Zum Nachweise der Notwendigkeit einer durchgreifenden gesetzlichen Neuregelung mögen nachfolgende Ausführungen beitragen:

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß gelegentliche Gewinne dann, wenn die Einkommensquelle zu Beginn des Steuerjahres nicht mehr besteht, der Einkommensbesteuerung in Preußen nicht unterliegen. Die Beseitigung dieses Mangels kann einfach nach dem auch von der Kölnischen Zeitung gebilligten Vorschlage des Regierungsrats Moll geschehen, durch die Vorschrift, daß die Veranlagung gleich wie bei Spekulationsgewinnen unter Zugrundelegung des Ertrages des letzten Kalenderjahres vorgenommen wird. Es ist aber hierbei zu beachten, daß eine, und zwar auch noch so baldige Gesetzgebung nicht genügt; denn diese könnte doch nur erst für das nächste Steuerjahr, welches mit dem 1. April nächsten Jahres beginnt, in Betracht kommen. Bezüglich der rückliegenden Zeit würde das eigentliche Kriegsgewinngesetz eine entsprechende Bestimmung enthalten müssen, die derartige gelegentliche Kriegsgewinne der Kriegsgewinnsteuer unterwirft. Die Fälle solcher gelegentlichen Kriegsgewinne sind nun aber nur selten im Verhältnis zu den übrigen Fällen, in denen Kriegsgewinne im regelmäßigen und dauernden Geschäftsbetriebe der Gewerbetreibenden gewonnen werden. Daher erscheint es ganz bedeutend wichtiger, auf die Mängel unserer in Preußen geltenden Bestimmungen hinzuweisen, die im Hinblick auf die richtige steuerliche Erfassung auch der nichtgelegentlichen Kriegsgewinne in Frage kommen. Auch diese Mängel können, wie schon gleich bemerkt werden mag, nicht einfach durch eine Reform des Preuss. Einkommensteuergesetzes beseitigt werden, müssen vielmehr eine volle zweckentsprechende Berücksichtigung im Kriegsgewinngesetz finden.

Nach nunmehriger Gesetzesgeltung ist in Preußen das Einkommen desjenigen Zeitraumes der Einkommensteuerpflicht unterworfen, für welchen die Besteuerung erfolgt, also des sogenannten Steuerjahres, welches vom 1. April bis 31. März läuft. Dieses Einkommen bedarf mithin der Veranschlagung, da es als ein zukünftiges Einkommen nur schätzungsweise festgestellt werden kann. Für die Vornahme der Veranschlagung gibt das Gesetz ganz bestimmte Vorschriften: es soll der Gewinn rückliegender Zeiten als Unterlage dienen für die Schätzung des zukünftigen Einkommens. Maßgebend ist allerdings grundsätzlich das Ergebnis des dem Steuerjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres. Bezüglich der Veranschlagung des Gewinns aus Handel und Gewerbe, sowie des Ertrages aus Land- und Forstwirtschaft gilt die Sonderbestimmung, daß im Falle der Führung vorchriftsmäßiger Bücher der Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre (Betriebs-) Jahre maßgebend ist. Diese Bestimmungen gelten bezüglich der physischen Personen. Die Veranlagung der nichtphysischen Personen soll stets nur nach dem wirklichen Ertrage der Vergangenheit erfolgen, und zwar gleichfalls nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre. Der vom Gesetz grundsätzlich eingenommene Standpunkt läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß die für das laufende und für das vergangene Steuerjahr vorliegenden Einkommensveranschlagungen zum Zwecke einer Kriegsgewinnsteuer so ohne weiteres zu verwenden sind. Die Veranlagungen des Steuerjahres 1914 (1. 4. 1914 — 31. 3. 1915) beruhen auf dem Ergebnisse des Kalenderjahres 1913 oder auf denen der zur Zeit der Vornahme der Steuererklärung (Januar 1914) vorliegenden drei letzten Jahresabschlüsse. Die Veranlagungen des jetzt laufenden Steuerjahres sind erfolgt unter Zugrundelegung des Ertrages des Kalenderjahres 1914 oder des dreijährigen Durchschnitts der im Januar d. J. fertig abgeschlossenen Jahresergebnisse. Kriegsgewinn ist erzielt worden von den Steuerpflichtigen sowohl der einen als auch der andern Berechnungsart. Bei denen, deren Einkommen nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahres festzustellen ist, ist ein etwaiger

Kriegstragiertlichg anstl betd eine liegn und e Lin e Ein Es geg aus von gen bei Art i Gi Be in se lieg solh hat we getr si für: lich zeig Ein, näe so. jah. die Lit den stän

Pfund bewilligt, wovon schon 13 389 000 Pfund in Auf gebracht wurden. Der Finanzminister beabsichtigt, 1916 25 Millionen Pfund aufzubringen.

Die Neutralen. Die Freiheit der Meere.

Eine Amerikanerin namens Kay Beveridge, die zu Anfa Krieges aus Deutschland in ihr Heimatland zurückgekehrt war, un öffentlich Deutschland gegen die englischen Verleumdungen ver auch dabei für das Rote Kreuz gesammelt hatte, wollte jetzt auf skandinavische Dampfer nach Deutschland zurückkehren. Sie hatte Schiffskarte schon gelöst, als sie, wie wir in der Continental Times von dem amerikanischen Staatsdepartement die Mitteilung erhielt ihr auf Ersuchen des britischen Botschafters ein Pa Reise verweigert werden müsse. So sorgt England dafür neutrale Beurteiler die Lage in Deutschland, und die deutsche fassung des Krieges nicht kennen lernen und nicht weiter ver Und Amerika ergibt sich gehorsam drein, daselbe Amerika, das sich die Freiheit der Meere gegen England durchsetzen will!

• Kopenhagen, 6. Nov. (Telegr.) Bei der dänische gierung lief nachts aus Dänisch-Westindien ein am Telegramm ein, das die bisherige Privatnachricht über eine unruhigende Haltung der Regerbevölkerung stätigte. Die Erregung der Reger sei auf die agitatorische Tör des Regers Jackson gegen die weiße Bevölkerung zurückzufü Der Ausbruch von Unruhen soll bedorsten. Die Lage äußerst kritisch. Die Regierung hat vor einigen Tagen dänischen Kreuzer Balkyrien nach Westindien ents [Bgl. Nr. 1132.] — Die schwedische Regierung verbot die U fuhr von gefalzenem amerikanischem Schweinefleisch.

Kleine Kriegschronik. Einige Richtigstellungen.

WTB Berlin, 6. Nov. (Telegr.) Eine größere Ber Zeitung bemängelt ein Schreiben des Ministers des Inn an den Reichstagabgeordneten v. Schele, das auszugswese Verkundigungsorgan des Hannoverischen Kriegere eins veröffentlicht war. Das veröffentlichte, besprochene Schr des Ministers datiert vom 1. November d. J. Der eigor. Stat während dieselbe nach den bisherigen Satzgehor. Der eigor. Stat nachgelassen hat. (Struz, Einkommensteuerverpflichtung und Einkommensteueranlagung im Kriege, Seite 59.) Die Beibehaltung der frühern Betriebseinrichtungen schließt keineswegs die Anwendung dieses Grundfades aus. Es ist nun klar, daß in den meisten Fällen, in denen von Kriegsgewinn bei physischen Personen zu sprechen ist, eine wesentliche Änderung der Einkommensquelle anzunehmen ist. Die Veranlagung zur preussischen Einkommensteuer muß in allen diesen Fällen mithin nach dem mutmaßlichen Jahresertrag erfolgen. Es liegt also nur ein vermutetes Jahreseinkommen bei diesen Veranlagungen vor, welches wohl in den wenigsten Fällen der Wirklichkeit entspricht und daher für eine Ermittlung des tatsächlichen Kriegsgewinnes geradezu unbrauchbar ist. Da, wie gesagt, die Mehrzahl gerade der größten Kriegsgewinne physischer Personen dem fraglichen Grundfaden unterliegt, so ergibt sich, daß eine einigermaßen genaue und daher gerechte Erfassung der Kriegsgewinne auf Grund der Ergebnisse der preussischen Staatseinkommensteueranlagung bei diesen gar nicht möglich ist. Auch eine Reform des Gesetzes kann, wie auch schon bemerkt wurde, insofern nichts mehr nützen, als die feststehenden Veranlagungen des laufenden und des letzten Steuerjahrs nicht mehr zu ändern sind.

Notwendig erscheint vielmehr die Aufstellung neuer, von den geltenden nicht abhängigen Grundfäden für die Feststellung des während der Kriegszeit erzielten Einkommens, welches alsdann dem bisherigen „normalen“ Einkommen gegenüberzustellen ist, um den „übernormalen“ Einkommensbetrag, der als Kriegsgewinn zu versteuern ist, festzustellen. Dies kann gar nicht so schwierig sein, wie die sehr zahlreichen Erörterungen über das Problem vermuten lassen. Die Zugrundelegung des Ertrages der in die Kriegszeit fallenden einzelnen Kalenderjahre oder einzelnen Geschäftsjahre ergibt eine ganz einfache Lösung des Problems. Aus dem Vergleiche dieses Ertrages mit dem bisherigen Durchschnittseinkommen ergibt sich der „übernormale“ Einkommensbetrag, der als Kriegsgewinn zur Besteuerung gelangt. Dem Steuerpflichtigen ist dabei allerdings der Beweis offen zu lassen, daß der auf diese Weise festgestellte „übernormale“ Einkommensbetrag aus der Zeit vor Beginn des Krieges oder nach dessen Beendigung herrührt, wie auch, daß er etwa das Ergebnis von bereits aus der Zeit vor Beginn des Krieges herrührenden Ursachen ist. Es hätte demnach